## Landgericht Hamburg

Az.: 310 O 165/14



## **Beschluss**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Tim M. Hoesmann, Storkower Straße 158, 10407 Berlin, Gz.: 479/14

gegen

- Antragsgegnerin -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 10 - durch den Richter am Landgericht Dr. Heineke, den Richter am Landgericht Harders und die Richterin Rohwetter am 23.05.2014;

 Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird der Antragsgegnerin bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fail, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000 Eur; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

verboten,

die aus der Anlage zu diesem Beschluss ersichtliche Fotografie öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, wie geschehen auf der Internetseite https://www.facebook.com/

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von 7.500,00 Eur zu tragen.

## Gründe:

A. Der vorliegende Beschluss ist auf Antrag des Antragstellers im Wege der einstweiligen Verfügung nach den Regelungen der §§ 935 ff., 922 ZPO ergangen. Die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO.

- I. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Hamburg örtlich zuständig. Der Antragsteller wendet sich gegen die Nutzung eines Fotos auf der Internetseite www.facebook.com. Da diese Internetseite auch in Hamburg abrufbar ist und sich ihr Angebot auch an hiesige Internetnutzer richtet, ist das Landgericht Hamburg gem. § 32 ZPO örtlich zuständig.
- II. Der Antrag ist begründet. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen eines Anspruchs aus § 97 I S. 1 UrhG auf Unterlassung der weiteren Nutzung des streitgegenständlichen Fotos dargelegt und glaubhaft gemacht. Das gilt auch unter Berücksichtigung der vorgerichtlichen Stellungnahme der Antragsgegnerin

Rechtsbehelfsbelehrung:
B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I ZPO. Der Gegenstandswert ist nach §§ 53 I Nord 1 GKG, 3 ZPO unter Berücksichtigung des in vergleichbaren Fällen von der Kammer zu grunde gelegten Streitwertgefüges geschätzt worden.
5. Die für das einstweilige Verfügungsverfahren erforderliche besondere Eilbedürftigkeit is gegeben. Der Antragsteller hat die Sache selbst zügig betrieben.
4. Die widerrechtliche Nutzung begründet die Vermutung einer Wiederholungsgefahr. Zu Ausräumung dieser Vermutung wäre neben der Entfernung der streitgegenständlichen Foto aus dem Internetauftritt die Abgabe einer ernsthaften und hinreichend strafbewehrten Unter lassungserklärung erforderlich gewesen. Eine solche Erklärung ist trotz Aufforderung nicht abgegeben worden. Die Erklärung in der Stellungnahme reicht nicht aus.
3. Die Antragsgegnerin ist für die rechtswidrige Nutzung verantwortlich. Sie ist ausweislich des vorgelegten Impressums die Betreiberin der vorgenannten Internetseite Soweit die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme darauf verweist, dass die Facebook-Seite ausschließlich von einer damit beauftragten Werbeagentur bearbeitet werde ändert das nichts an der urheberrechtlichen Verantwortlichkeit der Antragsgegnerin. Den sie ist die Betreiberin der Facebook-Seite und hat sich den Inhalt dieser Seite jedenfalls zeigen gemacht.
2. Der Antragsteller hat auch glaubhaft gemacht, dass das streitgegenständliche Foto al auf der Internetseite https://www.facebook.com/A genut wurde Da diese Nutzung ohne das Einverständnis des Antragstellers geschah, war diese Nutzung rechtswidrig.
<ol> <li>Das aus der Anlage zu diesem Beschluss ersichtliche Foto ist urheberrechtlich geschütz Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dieses Foto selbst aufgenommen zu haben (Anlag Ast 1). Er ist somit inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte hinsichtlich dieses Fotos.</li> </ol>

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem